Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Sozialpädagogische Wohngruppen COCCIUS
Inhaber: Herr Claus-Dieter Coccius
Adalbert-Stifter-Straße 25
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Mädchenwohngruppe
Kurlandstraße 6
69181 Leimen
und
Jungenwohngruppe
Theodor-Heuss-Straße 17
69181 Leimen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Stationäre Wohngruppen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **20.06.2023** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen – Mädchenwohngruppe:	**238,28 €/ pro Tag**
Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind **36,14 €** pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten[1]	
In diesem Entgeltbetrag sind **8,47 €** pro Berechnungstag für die Ausbildungs-offensive enthalten	
Investitionsbetrag:	**13,60 €/ pro Tag**

Entgelt für Regelleistungen – Jungenwohngruppe:	**229,81 €/ pro Tag**
Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind **36,14 €** pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten[2]	
Investitionsbetrag:	**13,60 €/ pro Tag**

Es wurde folgende Leistungsmodule vereinbart:

1. Betreuung am Vormittag	**44,31 €/ pro Tag***
***abrechenbar an max. 185 Schultagen**	
2. Integration junger geflüchteter Menschen – UMA Modul	**33,19 €/pro Tag**
	1.009,53 €/Monat

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

---

[1] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

[2] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	**01.04.2025**.
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	**30.04.2026**.

Leimen, 31.03.2025

Für die Leistungsträger	Für den Leistungserbringer
örtlicher Träger der Jugendhilfe, Rhein-Neckar-Kreis	Träger der Einrichtung, Sozialpädagogische Wohngruppen COCCIUS

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung